

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2005.00002 vom 26. November 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2005.00002

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2005.00002 du 26 novembre 2001

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2005.00002 del 26 novembre 2001

Regeste

Rechtsverweigerung | Eine Krankenschwester (Beschwerdegegnerin) stellte im September 2001 gegenüber dem Zweckverband Bezirksspital Dielsdorf (Beschwerdeführer) ein Gesuch um Lohnnachzahlung wegen Lohndiskriminierung. Der Beschwerdeführer lehnte das Gesuch mit Schreiben vom 26. November 2001 ohne Rechtsmittelbelehrung ab. Der Bezirksrat hiess am 30. November 2004 eine Rechtsverweigerungsbeschwerde der Beschwerdegegnerin gut und wies den Beschwerdeführer an, eine anfechtbare Verfügung betreffend Lohnnachzahlung zu erlassen. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (Präzisierung der Rechtsprechung): Die Rechtsverweigerungsbeschwerde an das Verwaltungsgericht ist unabhängig davon gegeben, ob in der Sache die Anwendung von kantonalem oder von Bundesrecht in Frage steht (E. 1.1 f.). Die Lohnnachzahlungsforderung der Beschwerdegegnerin ist im Anfechtungsverfahren geltend zu machen: Der Klageweg steht nur dann offen, wenn er in der anwendbaren Ordnung vorgegeben und das Arbeitsverhältnis objektiv als vertraglich zu beurteilen ist. Beides ist vorliegend nicht der Fall (E. 3). Der Beweis, dass eine Verfügung zugestellt wurde, obliegt der Behörde. Auch wenn der direkte Beweis dafür nicht möglich ist, sprechen die Umstände des Falles mit hinreichender Gewissheit dafür, dass die Beschwerdegegnerin das Schreiben vom November 2001 erhalten hat (E. 4.1). Die fehlende formelle Verfügungsform bedeutet nicht, dass keine Verfügung vorliegt; abzustellen ist allein auf den materiellen Verfügungsbegriff (E. 4.2). Damit eine Verfügung nichtig ist, muss sie einen besonders schweren, offensichtlich oder zumindest leicht erkennbaren Mangel aufweisen: Ein vom Spitaldirektor und der Leiterin des Personalwesens unterzeichnetes, das Anstellungsverhältnis betreffendes Schreiben leidet nicht an einem solchen Mangel (E. 4.3). Fehlt einer Anordnung nicht nur eine Rechtsmittelbelehrung, sondern ist auch umstritten, ob überhaupt deren Verfügungscharakter erkennbar war, vermag nur eine grobe prozessuale Unsorgfalt der betroffenen Partei die Unklarheit eines formal nicht als Verfügung abgefassten Schreibens aufzuwiegen (E. 5.1). Die Beschwerdegegnerin als Laiin trifft kein Vorwurf grober Unsorgfalt, wenn sie davon ausging, dass ihr zur Durchsetzung ihrer Lohnnachzahlungsforderung das Klageverfahren offen stehe: Sie konnte insbesondere nicht erkennen, dass sie den Anfechtungsweg beschreiten müsse, zumal die Konsultation des Gesetzes (§ 80a VRG) ohne weiteres auf die Klagemöglichkeit schliessen liesse (E. 5.3). Dem beschwerdeführenden Zweckverband ist zwar keine Rechtsverweigerung vorzuwerfen, allerdings liegt ein anderer Fehler im Verfahren vor, da es der Beschwerdeführer unterlassen hat, die im Jahr 2004 erfolgte Eingabe der Beschwerdegegnerin als Rekurs an den Bezirksrat zu überweisen (E. 5.4). Zu den Verfahrenskosten und der Rechtsmittelbelehrung (E. 6 f.). Gutheissung und Rückweisung der Sache zur materiellen Behandlung als Rekurs

Erwägungen

E. 4

Über die Lohnnachzahlungsforderung der Beschwerdegegnerin ist somit nach dem bisher Gesagten mittels Verfügung zu befinden. Eine solche will der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 26. November 2001 zugestellt haben. Diese bestreitet indessen sowohl den Empfang dieses Schreibens sowie überhaupt dessen Verfügungscharakter; die Vorinstanz hat es gar als nichtig qualifiziert.

E. 4.1

Der Beweis, dass eine Verfügung zugestellt wurde, obliegt der Behörde. Diese Beweislastverteilung fliesst aus der allgemeinen Regel von Art. 8 des Zivilgesetzbuches, wonach grundsätzlich derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen hat, der aus ihr Rechte ableitet. Die Behörde darf daher nicht präsumieren, eine der Post übergebene Sendung sei beim Adressaten eingetroffen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 10 N. 22; Max Imboden/René Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Bd. I, 6. A., Basel/Frankfurt a.M. 1986, Nr. 84 B V). Da die Zustellung des Schreibens vom 26. November 2001 nicht eingeschrieben erfolgte, kann der Beschwerdeführer den direkten Beweis dafür nicht erbringen. Das schliesst es jedoch nicht aus, dass aufgrund der Umstände des einzelnen Falles wenigstens der Zeitraum bestimmt werden kann, in welchem die Sendung den Empfänger erreicht haben muss (RB 1982 Nr. 87). Das muss auch mit Bezug auf die Frage gelten, ob die Verfügung dem Adressaten überhaupt zugestellt bzw. eröffnet worden ist. Ob darüber hinreichende Gewissheit besteht, ist eine Frage der freien richterlichen Beweiswürdigung (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 7 N. 76-78, Vorbem. zu §§ 19-28 N. 78), deren Grundlage nicht nur die Beweismittel, sondern auch die Parteivorbringen und das Verhalten der Parteien im Prozess bilden. Dabei darf ein Beweis nicht nur dann als geleistet bezeichnet werden, wenn die zu beweisende Tatsache mit Sicherheit festgestellt ist; es kann auch eine Wahrscheinlichkeit genügen, die keine vernünftigen Zweifel belässt (RB 1982 Nr. 87; Kölz/Bosshart/Röhl, § 7 N. 7). Schliesslich sind die Regeln über die Beweislast nach Treu und Glauben anzuwenden (vgl. René Rhinow/Beat Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel/Frankfurt am Main 1990, Nr. 88 B I). Die Beschwerdegegnerin lässt in ihrer Beschwerdeantwort an das Verwaltungsgericht einwenden, der Beschwerdeführer könne nicht den Nachweis erbringen, dass ihr dessen Schreiben vom 26. November 2001 zugestellt worden sei. Allerdings sprechen die Umstände des Falles mit hinreichender Gewissheit dafür, dass die Beschwerdegegnerin das Schreiben erhalten hat; anders lässt sich nämlich das Verhalten der Beschwerdegegnerin bis hin zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in welchem sie sich erstmals explizit auf diesen Standpunkt stellt, nicht erklären: Weder in ihrem mit dem Schreiben vom 16. Februar 2004 ansetzenden Briefverkehr mit dem Beschwerdeführer noch in ihrer Rechtsverweigerungsbeschwerde an die Vorinstanz lässt die Beschwerdegegnerin erkennen, dass ihr das Schreiben vom 26. November 2001 gar nicht zugestellt worden sei. Vielmehr folgt – jedenfalls implizit – aus den genannten Schreiben, dass nicht bloss die Rechtsanwältin als (damalige) Vertreterin zweier Berufsverbände, sondern auch die Beschwerdegegnerin selbst Kenntnis von der Ablehnung der Lohnnachzahlungen seitens des Beschwerdeführers hatte. Hinzu kommt, dass die Beschwerdegegnerin im Februar 2002 gegen den Beschwerdeführer Betreibung einleitete (zum Ganzen vorn I.B. Abs. 2). Auch wenn die Beschwerdegegnerin überdies vorbringt, dass sie gar keinen Anlass gehabt hätte, davon auszugehen, es handle sich beim Schreiben

vom 26. November 2001 um eine Verfügung, ändert dies nichts daran, im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung aufgrund der aufgezeigten Umstände die Zustellung jenes Schreibens zu bejahen. Als Nächstes gilt es somit zu prüfen, ob dem Schreiben vom 26. November 2001 überhaupt Verfügungscharakter zukommt:

E. 4.2

Dem Verfügungsbegriff kommen verschiedene Funktionen zu: Als Handlungsform der Verwaltung legt die Verfügung bzw. Anordnung das verwaltungsrechtliche Rechtsverhältnis für die Beteiligten verbindlich und erzwingbar fest; sie bildet insoweit ein Institut des materiellen Verwaltungsrechts. Als Anfechtungsgegenstand und Sachentscheidsvoraussetzung ist sie ein Institut des Verwaltungsprozessrechts, das den Zugang zum Rechtsmittelverfahren regelt (Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. A., Zürich etc. 2002, Rz. 857; ferner VGr, 13. November 2003, VB.2003.00298, E. 1a, www.vgrzh.ch). Entsprechend der bundesgesetzlichen Legaldefinition in Art. 5 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG) ist die Verfügung ein individueller, an den Einzelnen gerichteter Hoheitsakt, durch den eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung rechtsgestaltend oder feststellend in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird (individuell-konkrete Anordnung; BGE 121 II 473 E. 2a). Grundsätzlich ist bei der Auslegung des Begriffs der "Anordnung" im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (§§ 19 Abs. 1 und 41 VRG) an den Verfügungsbegriff von Art. 5 Abs. 1 VwVG anzuknüpfen (Kölz/Bosshart/Röhl, Vorbem. zu §§ 4-31 N. 11; Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. A., Zürich 1998, Rz. 190; VGr, 11. März 1999, VB.98.00391, E. 2b). Abzustellen ist dabei allein auf den materiellen Verfügungsbegriff; die fehlende Verfügungsform bedeutet mit anderen Worten nicht, dass keine Verfügung vorliegt (Kölz/Bosshart/Röhl, § 10 N. 15; Häfelin/Müller, Rz. 885). Allerdings sind gemäss § 10 Abs. 2 VRG Anordnungen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, die das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist bezeichnet. Dem Schreiben des Beschwerdeführers vom 26. November 2001 fehlt eine Rechtsmittelbelehrung; es ist mithin der Beschwerdegegnerin mangelhaft eröffnet worden. Das hindert aber nicht, das Schreiben als Verfügung zu qualifizieren, da es die wesentlichen Elemente einer solchen enthält: Der Beschwerdeführer ist eine öffentlichrechtliche Körperschaft, welche über das Lohnnachzahlungsbegehren der Beschwerdegegnerin eine hoheitliche, einseitige Anordnung in Anwendung von kommunalem öffentlichem Recht erlassen hat; es ist auf Rechtswirkungen ausgerichtet, indem es rückwirkende Lohnnachzahlungen ablehnt, und schliesslich regelt es einen konkreten Fall mit Bezug auf eine bestimmte Adressatin (individuell-konkrete Anordnung).

E. 4.3

Die Vorinstanz hat sodann die als Verfügung zu qualifizierende Mitteilung des Beschwerdeführers vom 26. November 2001 als nichtig bezeichnet. Damit Nichtigkeit anzunehmen ist, muss eine Verfügung einen besonders schweren Mangel aufweisen und der Mangel offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar sein und darf die Nichtigkeit die Rechtssicherheit nicht ernsthaft gefährden (Evidenztheorie; BGE 122 I 97 E. 3a/aa mit Hinweisen; Häfelin/Müller, Rz. 956). Als Nichtigkeitsgründe fallen namentlich schwerwiegende Zuständigkeitsfehler, schwerwiegende Verfahrens- und Formfehler sowie schwerwiegende inhaltliche Mängel in Betracht (Häfelin/Müller, Rz. 959 ff.). Eine fehlende

Rechtsmittelbelehrung setzt keinen Nichtigkeitsgrund (Häfelin/Müller, Rz. 976, 1645). Die Vorinstanz erblickt den Nichtigkeitsgrund in der sachlichen und funktionellen Unzuständigkeit des Spitaldirektors und der Leiterin des Personalwesens des Beschwerdeführers zum Erlass einer Verfügung, der ein Beschluss der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes zu Grunde liege. Die sachliche oder funktionelle Unzuständigkeit der verfügenden Behörde stellt nach Praxis und Lehre in der Regel einen Nichtigkeitsgrund dar, wobei das Gebot der Rechtssicherheit auch hier zum gegenteiligen Ergebnis führen kann (VGr, 29. August 2001, PB.2001.00011, E. 3b, www.vgrzh.ch = ZBl 102/2001, S. 581 ff.; Imboden/Rhinow, Nr. 40 B Va 1). Die Ablehnung des Gesuchs um rückwirkende Lohnnachzahlungen beruht auf einem Beschluss der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes. Nach Art. 15 Satz 1 der Zweckverbandsstatuten führen der Präsident und Aktuar gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für die Delegiertenversammlung und den Verband. Vorbehalten bleiben allerdings die besonderen Zeichnungsbefugnisse der Betriebskommission, das heisst des geschäftsführenden Organs des Verbandes sowie des Spitalverwalters (Art. 15 Satz 2 in Verbindung mit Art. 18 und Art. 30 Abs. 2 Zweckverbandsstatuten). So ist gemäss dem von der Delegiertenversammlung (Art. 16 lit. o Zweckverbandsstatuten) erlassenen Reglement über die Anstellungsverhältnisse des Personals die Betriebskommission die Anstellungsinstanz; die Anstellungskompetenz kann zudem von der Betriebskommission weiter delegiert werden (Art. 3 Personalreglement). Daraus erhellt, dass ein vom Spitalverwalter (Spitaldirektor) und der Leiterin des Personalwesens unterzeichnetes, das Anstellungsverhältnis betreffendes Schreiben zuhanden einer Spitalangestellten nicht einen besonders schweren, leicht zu erkennenden Mangel aufweist: Einerseits ist der der Verfügung zu Grunde liegende Beschluss vom zuständigen Organ des Zweckverbandes beschlossen worden, andererseits ist der Spitaldirektor allein oder zusammen mit dem Präsidenten der Betriebskommission (Art. 20 f. Zweckverbandsstatuten) für die Führung des Spitals verantwortlich. Es kann daher dahin gestellt bleiben, ob Vollzugsvorschriften – was sich den Akten nicht entnehmen lässt – dem Spitaldirektor allein oder gemeinsam mit der Leiterin des Personalwesens die Zeichnungsberechtigung im Zusammenhang mit dem Anstellungsverhältnis der Beschwerdegegnerin einräumen. Die Nichtigkeit des Schreibens vom 26. November 2001 ist nach der Evidenztheorie so oder anders zu verneinen.

E. 4.4

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer eine Verfügung erlassen hat, gegen die das ordentliche Anfechtungsverfahren offen steht. Darin, dass es der Beschwerdeführer im Jahr 2004 abgelehnt hat, eine anfechtbare Verfügung zu erlassen, liegt also keine Rechtsverweigerung. Als Rechtsverweigerungsbeschwerde liess sich demnach die Eingabe der Beschwerdegegnerin an die Vorinstanz nicht an die Hand nehmen. Es gilt insofern Entsprechendes wie bei der nach zürcherischer Praxis subsidiären Aufsichtsbeschwerde, der regelmässig dann nicht Folge zu geben ist, wenn es der beschwerdeführenden Partei zumutbar und möglich ist, die Verletzung ihrer Rechte und schutzwürdigen Interessen mit einem ordentlichen Rechtsmittel geltend zu machen (Kölz/Bosshart/Röhl, Vorbem. zu §§ 19-28 N. 31; VGr, 3. Dezember 2003, VB.2003.00341, E. 1.3 Abs. 3, www.vgrzh.ch).

E. 5

Abs. 2 VRG).

E. 5.1

Wie gesehen wäre die Verfügung des Beschwerdeführers vom 26. November 2001 mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen gewesen (§ 10 Abs. 2 VRG). Das Fehlen der Rechtsmittelbelehrung stellt eine mangelhafte Eröffnung der Verfügung dar, aus der der Beschwerdegegnerin kein Rechtsnachteil erwachsen darf, wenn sie sich in guten Treuen darauf verlassen durfte. Diese Regel entspringt dem Grundsatz von Treu und Glauben, welcher indessen zugleich ihren Anwendungsbereich begrenzt: Danach kann sich derjenige, der die Unrichtigkeit einer Rechtsmittelbelehrung kennt oder bei gebührender Aufmerksamkeit hätte erkennen können, nicht auf die darin enthaltenen unzutreffenden Angaben berufen (RB 1995 Nr. 1 mit Hinweisen). Dabei darf zwar kein allzu strenger Massstab angelegt werden; nur grobe Fehler der von der Verfügung betroffenen Partei oder ihres Vertreters sind geeignet, eine falsche Rechtsmittelbelehrung aufzuwiegen. Von "grobem" Fehler spricht das Bundesgericht allerdings schon dann, wenn der Betroffene die Mängel der Rechtsmittelbelehrung durch Konsultierung des massgebenden Gesetzestextes allein hätte erkennen können, während von ihm nicht erwartet werden dürfe, dass er neben diesem Text auch Literatur oder Judikatur nachschlage (BGE 112 Ia 305 E. 3, 122 IV 344 E. 4f; Rhinow/Krähenmann, Nr. 86 B III). Sodann wird – auch dies Ausfluss des Grundsatzes von Treu und Glauben – von Anwälten und anderen berufsmässig vor den Behörden auftretenden Rechtskundigen ein höheres Mass an Sorgfalt erwartet als von rechtsunkundigen Privatpersonen (BGE 118 Ib 326 E. 1c, 117 Ia 297 E. 2). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt bei fehlender Rechtsmittelbelehrung sogar ein strengerer Massstab als in Fällen unrichtiger Rechtsmittelbelehrung. Es wird als allgemein bekannt vorausgesetzt, dass Entscheide definitiv werden, wenn sie nicht innert einer bestimmten Frist angefochten werden. Das Fehlen jedwelcher Angabe sollte einen geradezu veranlassen, sich umgehend zu informieren (BGE 119 IV 330 E. 1c = Pra 84/1995 Nr. 239). Entsprechend wird vom Rechtsuchenden erwartet, dass er sich nach dem zulässigen Rechtsmittel erkundigt und letztlich innert angemessener und vernünftiger Frist allenfalls ein solches ergreift (zum Ganzen VGr, 3. November 2004, PB.2004.00021, E. 4.1, und 1. Dezember 2004, VB.2004.00377, E. 2.3, und 9. Juni 2004, VB.2004.00105, E. 4.2.2 mit Hinweis, alle unter www.vgrzh.ch; Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. A., Bern 2005, S. 242 mit Hinweisen). Vorliegend fehlt der Anordnung des Beschwerdeführers nicht nur die Rechtsmittelbelehrung, sondern ist auch umstritten, ob überhaupt der Verfügungscharakter des Schreibens vom 26. November 2001 für die Beschwerdegegnerin erkennbar war. In einem solchen Fall vermag nur eine grobe prozessuale Unsorgfalt der betroffenen Partei – analog der Rechtsprechung bei falscher Rechtsmittelbelehrung – die Unklarheit eines formal nicht als Verfügung abgefassten Schreibens aufzuwiegen (BGE 129 II 125 E. 3.3 f., mit Hinweisen).

E. 5.2

Die Beschwerdegegnerin stellte am 19. September 2001 bei der "Zentralstelle Lohnnachzahlungen" das Gesuch um Lohnnachzahlungen. Der Beschwerdeführer wies dieses mit Schreiben vom 26. November 2001 ab. Wann genau dieses Schreiben der Beschwerdegegnerin zugestellt wurde, lässt sich zwar nicht belegen (vorn 4.1); indessen kommt es darauf auch nicht weiter an. Jedenfalls ist aufgrund der Umstände davon auszugehen, dass sie es im Zeitraum zwischen Ende November/Anfang Dezember 2001 erhalten haben muss. So leitete sie denn auch am 21. Februar 2002 Betreibung gegen den Beschwerdeführer in der Höhe von Fr. 60'000.- ein. Zunächst nützt es der

Beschwerdegegnerin nichts, dass sie durch die Betreibung eine verjährungsunterbrechende Handlung vorgenommen hat. Zwar gilt für die nachträgliche Geltendmachung des Anspruchs auf diskriminierungsfreien Lohn analog den Verjährungsvorschriften des Obligationenrechts eine fünfjährige Verjährungsfrist (BGE 124 II 436 E. 10f+k; VGr, 22. Januar 2001, VK.1996.00011, E. 11a, www.vgrzh.ch). Das bedeutet indes nur, dass bei einer Klage, die – anders als die Beschwerde – an keine Frist gebunden ist, eine Verjährung des materiellrechtlichen Anspruchs verhindert wird (Kölz/Bosshart/Röhl, § 83 N. 5). Ist hingegen wie hier eine Verfügung ergangen und überhaupt nur das Beschwerdeverfahren gegeben, so kann die Rechtsmittelfrist, bei der es sich zwingend um eine gesetzliche Verwirkungsfrist handelt (Kölz/Bosshart/Röhl, § 12 N. 5), weder gehemmt noch unterbrochen werden (vgl. Häfelin/Müller, Rz. 795 f.).

E. 5.3

Allerdings trifft die Beschwerdegegnerin als Laiin kein Vorwurf grober Unsorgfalt, wenn sie davon ausging, dass ihr zur Durchsetzung ihrer Lohnnachzahlungsforderung das Klageverfahren offen stehe. So konnte sie nicht erkennen, dass für Forderungen aus ihrem Dienstverhältnis – zumal diesem ein (vermeintlicher) "Arbeitsvertrag" zu Grunde liegt (dazu vorn 3.3) – der Anfechtungsweg zu beschreiten ist. Die zumutbare Konsultation des Gesetzes lässt ohne weiteres auf die Klagemöglichkeit schliessen (§ 80a VRG). Das Schreiben des Beschwerdeführers vom 26. November 2001 enthält sodann keinen Hinweis auf einen förmlichen Beschluss; abgesehen vom Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung und einer Bezeichnung als Anordnung weist auch die Begründung lediglich darauf hin, dass das Begehren abgelehnt worden sei. Zudem ging auch der Beschwerdeführer davon aus, dass die Forderung auf dem Klageweg geltend zu machen sei (oben I.C); erst in der vorliegenden Beschwerde an das Verwaltungsgericht stellt er sich auf den – freilich richtigen – Standpunkt, dass er bereits im November 2001 eine anfechtbare Verfügung erlassen habe. Vor diesem Hintergrund und wegen des letztlich widersprüchlichen Verhaltens des Beschwerdeführers lässt sich der rechtsunkundigen Beschwerdegegnerin keine grobe Sorgfaltspflichtverletzung anlasten. Sie konnte im Gegenteil auf die Zulässigkeit des Klagewegs vertrauen, sodass der Grundsatz von Treu und Glauben einer Behandlung ihres Begehrens, trotz ihres langen Zuwartens bis zum Beizug einer Rechtsanwältin, nicht entgegensteht. Die Rechtsanwältin, die den Verfügungscharakter des Schreibens vom 26. November 2001 erkennen musste (sofern es ihr – was bestritten wird – überhaupt vorlag), hat sodann innert angemessener und vernünftiger Frist vom Zeitpunkt der Mandatierung (14. Januar 2004) an gehandelt, indem sie am 16. Februar 2004 den Beschwerdeführer um Lohnnachzahlung bzw. um Erlass einer anfechtbaren Verfügung ersuchte. Richtig besehen handelt es sich bei dieser Eingabe um den eigentlichen Rekurs in der Sache, den der Beschwerdeführer von Amtes wegen an den Bezirksrat hätte weiterleiten müssen (§

E. 5.4

Nach all dem Gesagten ergibt sich somit, dass dem Beschwerdeführer keine Rechtsverweigerung vorzuwerfen ist. Hingegen liegt ein anderer Fehler im Verfahren vor, nämlich dass es der Beschwerdeführer unterlassen hat, die Eingabe der Beschwerdegegnerin vom 16. Februar 2004 an den Bezirksrat zur Bearbeitung als Rekurs zu überweisen. In diesem Sinn ist die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Entscheids an den Bezirksrat zurückzuweisen.

E. 6

Gemäss § 80b VRG werden in personalrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von unter Fr. 20'000.- keine Gerichtskosten erhoben. Bei fehlendem Streitwert erhebt die Kammer lediglich dann Kosten, wenn es um Entscheide von grosser Tragweite geht (Kölz/Bosshart/Röhl, § 80b N. 3; Keiser, S. 572 f.). Ob die dieses Verfahren auslösende Rechtsverweigerungsbeschwerde der Beschwerdegegnerin einen Streitwert hat, kann offen gelassen werden (vorn 1.3 Abs. 2): Die ihr zu Grunde liegende Forderung stützt sich wohl auf Art. 3 des Gleichstellungsgesetzes vom 24. März 1995 (GlG; SR 151.1), sodass gemäss Art. 13 Abs. 5 GlG keine Kosten zu erheben sind. Der Beschwerdeführer obsiegt zwar formal mit seinem Antrag auf Aufhebung des vor-instanzlichen Entscheids; er unterliegt hingegen insofern, als die Streitsache entgegen seinem Ansinnen nicht erledigt ist, sondern zur materiellen Behandlung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen wird. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 7

Stützte sich der diesem Verfahren betreffend Rechtsverweigerung zu Grunde liegende materielle Anspruch auf Lohnnachzahlungen auf öffentliches Recht des Bundes (vorn 6 Abs. 1), steht gegen diesen Entscheid die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offen. Rückweisungsentscheide des Verwaltungsgerichts, welche eine für die Streiterledigung grundsätzliche (bundesrechtliche oder staatsvertragliche Haupt-)Frage beurteilen, lassen sich wie Endentscheide mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weiterziehen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 64 N. 9). Solches ist hier denkbar, und in diesem Sinn erteilt das nachfolgende Dispositiv eine Rechtsmittelbelehrung. Sollte es sich hier lediglich um einen Zwischenentscheid handeln, bedürfte es für seine Anfechtbarkeit eines nicht wieder gut zu machenden Nachteils (Kölz/Bosshart/Röhl, § 56 N. 11+13); alsdann müsste die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht gemäss Art. 106 Abs. 1 OG innert zehn Tagen seit Eröffnung eingereicht werden. Es ist im Übrigen Sache der Parteien, ihre Legitimation zur verwaltungsgerichtlichen Beschwerde abzuschätzen. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.